

Finanzordnung

Auf der Grundlage des § 16 der Satzung vom 29.11.2013 beschließt die Mitgliederversammlung vom 01.09.2023 die folgende Finanzordnung:

§ 1 Aufnahmegebühr

- a. Der Schützenverein Zschorlau 1887 e.V. erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 120,00 Euro.
- b. Die Aufnahmegebühr ist fällig, sobald der Vorstand den Aufnahmeantrag positiv entschieden hat.

§ 2 Jahresbeitrag

- a. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 90,00 Euro.
- b. Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. des Jahres fällig.
- c. Im Jahr des Eintritts ist, unabhängig vom Eintrittsdatum, der volle Jahresbeitrag fällig, sobald der Vorstand den Aufnahmeantrag positiv entschieden hat.

§ 3 Mitgliedschaft in Dachverbänden

- a. Der Verein trägt die Kosten der Mitgliedschaft seiner Mitglieder in einem Dachverband.
- b. Bei Mehrfachmitgliedschaften in Dachverbänden trägt der Verein den höheren Mitgliedsbeitrag in einem Dachverband.

§ 4 Arbeitsstunden

- a. Die Mitglieder des Vereins haben pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.
- b. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Ausgleichsbetrag von 15,00 Euro pro Stunde erhoben.
- c. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Pflicht befreit.
- d. Die Leistung der Arbeitsstunden ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2013 ausgesetzt.

§ 5 Sonderregelungen

- a. Ehrenmitglieder entrichten keine Aufnahmegebühr, keine Beiträge und sind von den Arbeitsstunden befreit.
- b. Für Schüler und Studenten betragen die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag jeweils die Hälfte. Dem Kassenwart ist eine Bescheinigung der Schule / Hochschule auf Verlangen vorzulegen.
- c. Weibliche Mitglieder entrichten keine Aufnahmegebühr, keine Beiträge und sind von den Arbeitsstunden befreit.

§ 6 Kasse und Bank

- a. Die Beiträge sind unbar auf das Konto des Vereins
IBAN DE22 8705 4000 3851 6708 24 BIC WELADED1STB
bei der Erzgebirgssparkasse einzuzahlen oder werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- b. Für Kostenerstattungen sind die Belege jeweils zu den festgelegten Sportterminen dem Kassenwart einzureichen. Die Erstattung von Beträgen bis 50,00 Euro kann bar erfolgen. Höhere Beträge werden überwiesen.